

Satzung

Migranten-Organisationen in Nürnberg

(MOiN) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Vereinsverbund trägt den Namen "Migranten-Organisationen in Nürnberg (MOiN) e.V."
- (2) Der Vereinsverbund hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Der Vereinsverbund soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbundszweck

- (1) Der Vereinsverbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung, des interkulturellen Dialogs, des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens entsprechend des § 52 Abs. 2 AO, dazu gehört:
Vernetzung der Mitgliedsvereine, Formulierung von gemeinsamen Zielen und Koordinierung der diesbezüglich anfallenden Arbeit, Förderung und Unterstützung von benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen, z.B. Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen, Ältere, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen u.a.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Organisation und Durchführung von Teilhabe- und Inklusionsprojekten,
 - b) Bildungs-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen,
 - c) multilaterale Projekte,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Herausgabe und Verteilung mehrsprachiger Informationen und durch
 - f) gezielte Förderung der Mehrsprachigkeit (Deutsch, Muttersprachen der Mitgliedsvereine und weitere Fremdsprachen)
- (4) Der Vereinsverbund bemüht sich um enge Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, Organisationen und Einrichtungen.
- (5) Der Vereinsverbund ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er setzt sich für die Gleichberechtigung der Menschen im Sinne der Menschenrechte und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinsverbund ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Vereinsverbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im

Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Mittel des Vereinsverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstände des Vereinsverbands dürfen in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Vorstandsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsverbands erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereinsverbands keine Anteile des Verbundsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereinsverbands können eingetragene Vereine werden, die selbst gemeinnützige Ziele verfolgen sowie die Ziele des Vereinsverbands unterstützen und mittragen.

- (2) Der Vereinsverband hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder

Sonderrechte und Näheres regelt eine Vereinsordnung.

- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Verbundsämter gewählt werden.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vereinsverband entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereinsverbands gerichtet werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
 - Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
 - Bei Satzungsverstößen oder verbundschädigendem Verhalten kann ein Mitglied von der Mitgliedschaft zunächst vorläufig ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu dem Verbundsausschluss und zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die letztendliche Entscheidung zum Ausschluss unterliegt der Mitgliederversammlung und erfolgt durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (7) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand ohne weiteres nach drei Monaten gekündigt werden, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag trotz Mahnung im Rückstand ist. Das Mitglied ist verpflichtet den offenen Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kündigung zu zahlen.

- (8) Aus der ordentlichen Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins im Vereinsverbund ergeben sich gegenseitige Pflichten. Die Zusammenarbeit im Vereinsverbund beeinflusst die Eigenständigkeit der jeweiligen Mitgliedsvereine nicht. Diese werden lediglich zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Beibehaltung der begünstigten Zwecke sowohl des Vereinsverbunds als auch der jeweiligen Vereine verpflichtet. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert Veränderungen im Hinblick auf ihre Vertretung, Satzung oder ihre Rechtsform dem Vereinsverbund innerhalb von acht Wochen mitzuteilen und diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Verbundmitglieder erforderlich. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereinsverbundes.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereinsverbunds sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Zwecke des Vereinsverbunds es erfordern oder wenn 25% der Mitglieder dies in schriftlicher Form (per Post, per E-Mail) und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Satzungsänderungen, Ausschlussanträge oder die Liquidation des Vereinsverbunds durchgeführt werden sollen.
- (4) Der Vorstand des Vereinsverbunds kann Vertreter/-innen von wichtigen Einrichtungen zu der Mitgliederversammlung einladen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es ist durch einen Delegierten vertreten. Dieser Delegierte muss von seiner jeweiligen Organisation als Bevollmächtigter ausgewiesen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: den Bericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung entgegen zu nehmen, den Haushaltsplan abzustimmen, die Kassenprüfer/-innen für die Dauer von einem Jahr, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereinsverbunds sein dürfen, zu wählen, über Ausschlüsse von Mitgliedern zu entscheiden, Grundsätze und Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit des Vereinsverbundes festzulegen und Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereinsverbunds mit zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder durch eine/-n Delegierte/-n vertreten sind. Alle Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht. Bei Beschlussunfähigkeit wird im Laufe der folgenden sieben Tage vom Vorstand ein neuer Termin festgelegt, um die Mitgliederversammlung zu wiederholen. Dazu wird mit einer verkürzten Einladungsfrist von vierzehn Tagen erneut eingeladen. Diese „wiederholte Mitgliederversammlung“ ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von Protokollführung und Versammlungsleitung zu unterschreiben. Das Protokoll wird veröffentlicht.
- (9) Jeder eingetragene Mitgliedsverein verpflichtet sich, bei Eintritt in den Vereinsverbund die jeweilige Satzung vorzulegen bzw. bei Änderungen der jeweiligen Satzung dies dem Vorstand zu übermitteln. Jeder Mitgliedsverein ist selbst verantwortlich, während der Mitgliedschaft sicherzustellen, dass ihm die Mitgliedschaft in Bezug auf den jeweiligen Vereinszweck gestattet ist und dem ein ordnungsgemäßer vereinsinterner Beschluss zugrundeliegt. Den Vereinsverbund trifft insoweit keine Prüfpflicht.

§ 8 Stimmrecht

Jedes erschienene, ordentliche Mitglied des Vereinsverbunds hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/-m Stellvertreter/-in, der/m Kassenwart/-in und zwei Beisitzer/-innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder der Mitgliedsvereine für die Dauer von 24 Monaten gewählt. Er verbleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vereinsverbund wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam rechtlich vertreten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens zwei Mal jährlich statt sowie nach Bedarf. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Post, per E-Mail) durch die/den Vorsitzende/-n und bei deren /dessen Verhinderung durch eine/-n Stellvertreter/-in.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald zu einer Vorstandssitzung eingeladen wurde und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (6) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, bei denen er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Der Vorstand beschließt die Vereinsordnungen. Beschließt oder ändert er diese, informiert er die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen schriftlich (per Post, per Mail) unter Angabe der jeweiligen Änderungen. Der/Die Kassenwart/in führt Buch über die Kassengeschäfte und erstellt eine Jahresabrechnung.

- (7) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/-in bestellen, Arbeitsverträge abschließen und Maßnahmen veranlassen, die dem Zweck des Vereinsverbunds dienen.
- (8) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser Beirat besteht aus Vertreter/-innen verschiedener regionaler Einrichtungen, Kommunen, Kammern, Institutionen, Parteien nach deutschem Parteiengesetz, Schulen, Hochschulen, Vereinen, Beratungsstellen, Verbänden und Forschungsinstituten oder interessierten Fachleuten. Er begleitet beratend die Arbeit des Vereins. Der Vorstand ist bei Verstoß gegen die Satzung berechtigt, Beiratsmitglieder abzurufen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/-innen.
- (2) Den Kassenprüfer/-innen obliegt die Prüfung der Jahresabrechnung. Zu diesem Zweck sind alle Buchungsunterlagen und Belege diesen vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen fertigen über die Prüfung einen Bericht an und legen diesen der Mitgliederversammlung vor, die den Jahresabschluss genehmigt. Weitere Einzelheiten zur Kassenprüfung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seines Vereinszweckes und seiner Aufgaben ist der Verein berechtigt, von den Mitgliedern personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Er ist hierbei an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.
- (2) Einzelheiten zum Datenschutz werden in der Geschäftsordnung geregelt, insbesondere über Art und Zweck erhobener Daten während der Mitgliedschaft.

§ 12 Haftung

- (1) Der Vereinsverbund haftet ausschließlich mit seinem Verbundsvermögen.
- (2) Der Vorstand haftet gegenüber dem Vereinsverbund persönlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereinsverbunds.

§ 13 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereinsverbunds oder einer Änderung dieser Satzung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in der Tagesordnung darauf hinzuweisen. Die Auflösung oder Satzungsänderung gilt als beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereinsverbunds oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereinsverbunds an den Verein Erlangen Hilft e.V. in Erlangen.
- (3) Falls bei einer Mitgliederversammlung 2/3 der gesamten Mitglieder nicht erscheinen, wird nach zwei Wochen die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und ist dann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Satzungsänderung, die von Aufsicht-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbundsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die vorliegende Satzung wurde errichtet am 28.02.2018 und zuletzt geändert durch Nachtragsbeschluss des Vorstands vom 17.04.2018 und vom 08.05.2018.

Nürnberg, den 08.05.2018

Abdulkarim Karimzadah

Vorstandsvorsitzender

Gülay Ileri

Kassenwartin